



# Die Verletzung gewerblicher Schutzrechte durch das Gut im Versicherungsrecht

Dieter Schwampe

Deutscher Verein für International Seerecht

31.01.2019

## Betrachtete Versicherungen

- Verkehrshaftungsversicherung
- P&I-Versicherung
- Güterversicherung

## Betrachtete Konstellationen

- Anhaltung (Art. 17)
- Probenentnahme (Art. 19)
- Lagerung (Art. 20)
- Vernichtung (Art. 23)
- Umfuhr zwecks Vernichtung (Art. 25)
- Frühzeitige Überlassung gegen Sicherheitsleistung (Art. 24)

## Betrachtete Konstellationen

- Anhaltung  
Kosten, Verspätungsschäden
- Probenentnahme  
Beschädigung des Gutes
- Lagerung  
Kosten
- Vernichtung  
Verlust des Gutes
- Umfuhr zwecks Vernichtung  
Kosten
- Frühzeitige Überlassung gegen Sicherheitsleistung  
Kostenerstattung als  
Schadenabwendung und  
Schadenminderung

---

# Verkehrshaftungsversicherung

## DTV-VHV 2003/2011

- Ziff. 1.1: \_\_\_\_\_

*Gegenstand der Versicherung sind Verkehrsverträge (Fracht-, Speditions- und Lagerverträge) des Versicherungsnehmers als Frachtführer im Straßengüterverkehr, als Spediteur oder Lagerhalter, die während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages abgeschlossen und nach Maßgabe der Ziffer 11 aufgegeben werden, wenn und soweit die damit zusammenhängenden Tätigkeiten in der Betriebsbeschreibung ausdrücklich dokumentiert sind*

- Ziff. 3: *Versichert ist die verkehrsvertragliche Haftung des Versicherungsnehmers aus u.a. HGB, CMR, CIM, Montreal Übereinkommen, Hague-Visby Regeln*
- Wenn VN wegen Herausgabe zur Vernichtung oder Beschädigung durch Probennahme nicht abliefen kann, besteht grundsätzlich Versicherungsschutz
- Ausnahme: kein legales Interesse bei kollusivem Zusammenwirken

## DTV-VHV 2003/2011

- Ziff. 4.5: \_\_\_\_\_

*Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung aufzuwendenden Kosten bis zu einer Höhe von EUR.....je Schadenereignis zur Bergung, Vernichtung oder Beseitigung des beschädigten Gutes, wenn ein ersatzpflichtiger Schaden vorliegt oder soweit nicht ein anderer Versicherer zu leisten hat*

- „Beschädigtes“ Gut Voraussetzung. Hier nicht gegeben

## DTV-VHV 2003/2011

- Ziff. 6.6: Ausschluss für Ansprüche *aus Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand*
  - Darunter fällt: Vernichtung aufgrund von Art. 23 VO 608/2013
  - Darunter fällt nicht: Herausgabe zur Vernichtung nach § 140a PatG

---

# P&I-Versicherung

The Association shall cover the following liabilities when and to the extent that they relate to cargo intended to be or being or having been carried on the Ship:

liability for loss, shortage, damage or other responsibility arising out of any breach by the Member, or by any person for whose acts, neglect or default he may be legally liable, of his obligation properly to load, handle, stow, carry, keep, care for, discharge or deliver the cargo or out of unseaworthiness or unfitness of the Ship;

- Wenn VN wegen Herausgabe zur Vernichtung nicht abliefern kann, besteht grundsätzlich Versicherungsschutz

*The Association shall **cover extra costs and expenses**, in excess of the costs and expenses which would otherwise have been incurred:*

*(a) in handling and discharging cargo where the extra costs and expenses are necessarily **consequent upon damage to the cargo** or damage to the Ship which would have been covered by the Hull Policies had the Ship been fully insured on standard terms without deductible;*

*(b) in discharging or disposing, including storing, of cargo which has been **rejected by the person entitled to delivery***

- Cargo damage?

*The Association **shall not cover** under a P&I entry liabilities, losses, costs or expenses ... when the loss or damage ... in respect of which such liabilities arise or such losses, costs or expenses are incurred was caused by:*

*(b) capture, **seizure, arrest, restraint or detainment**, ... and the consequences thereof or any attempt thereat;*

- Aber: Deckung unter der *Additional War Risks Insurance* möglich

*The Association shall not cover liabilities, losses, costs or expenses arising out of or consequent upon the Ship carrying contraband, blockade running or being employed in or on an unlawful, unsafe or unduly hazardous trade or voyage.*

- Einschlägig, wenn sich ein Verfrachter aktiv und wissentlich am Transport patentverletzender Güter beteiligt

---

# Güterversicherung

## DTV Güter 2000/2011

- Versicherbares Interesse:

- Ziff. 1.1.1: *jedes in Geld schätzbare Interesse sein, das jemand daran hat, dass die Güter die Gefahren der Beförderung sowie damit verbundener Lagerungen bestehen*
- Legales Interesse

### § 9 PatG:

*Das Patent hat die Wirkung, dass allein der Patentinhaber befugt ist, die patentierte Erfindung im Rahmen des geltenden Rechts zu benutzen. Jedem Dritten ist es verboten, ohne seine Zustimmung*

*1. ein Erzeugnis, das Gegenstand des Patents ist, herzustellen, **anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken entweder einzuführen oder zu besitzen***

## DTV Güter 2000/2011

- Versicherbares Interesse:
  - Legales Interesse
    - Wer wissentlich patentverletzende Güter transportieren lässt, hat an ihnen hinsichtlich der Folgen der Patentverletzung kein legales versicherbares Interesse
    - Wer unwissentlich patentverletzende Güter transportieren lässt, hat zwar kein versicherbares legales Eigentümerinteresse, kann aber ein legales versicherbares Kosteninteresse haben
    - Problem bei Patentrechtsverletzung einzelner Teile einer Gesamtheit (z.B. einzelne patentrechtswidrige Software eines Smartphones)

### DTV Güter 2000/2011

- Allgefahrenversicherung, Ziff. 2.1

*Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die Güter während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind, sofern nichts anderes bestimmt ist.*

- Einschränkung durch Ziff.1.1.1?

*Gegenstand der Güterversicherung kann jedes in Geld schätzbare Interesse sein, das jemand daran hat, dass die Güter die Gefahren der Beförderung sowie damit verbundener Lagerungen bestehen.*

- Bejaht von OLG Hamburg („Coating“) - r+s 2014, 180-181

### DTV Güter 2000/2011

- Allgefahrentversicherung, Ziff. 2.1
- Ausschluss in Ziff. 2.4.1.3

*Ausgeschlossen sind die Gefahren:  
der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand*

- Beschlagnahme/Entziehung müssen causa proxima sein

### DTV Güter Beschlagnahmeklausel 2000/2011

- Füllung der durch Ziff. 2.4.1.3 DTV Güter geschaffenen Lücke durch Ziff. 1.1:

*Mitversichert sind in Abänderung von Ziffer 2.4.1.3 der DTV-Güter 2000/2011 Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter als Folge von Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand.*

- Nur Regelung der versicherten Gefahr
- Erfordernis eines legalen versicherten Interesses bleibt bestehen
- Es wird nur die Lücke der Ziff. 2.4.1.3 DTV Güter geschlossen, die anderen Beschränkungen der DTV Güter bleiben bestehen

### DTV Güter Beschlagnahmeklausel 2000/2011

- Besonderer Ausschluss in Ziff. 3.2.2:

*Darüber hinaus sind ausgeschlossen Schäden infolge gerichtlicher Verfügungen im Zusammenhang mit einem Zivilrechtsverfahren.*

- Besonderer Ausschluss in Ziff. 3.2.1:

*Darüber hinaus sind ausgeschlossen Schäden*

*3.2.1 infolge behördlicher Maßnahmen aufgrund des Zustandes der versicherten Güter*

- Ist Patentverletzung „Zustand des versicherten Gutes“?

### DTV Güter Beschlagnahmeklausel 2000/2011

- Obliegenheit in Ziff. 2.1:

*Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass alle gesetzlichen Ein-, Ausfuhr- und Transitbestimmungen oder Verwaltungsanordnungen des Absender-, Transit- und Empfängerlandes befolgt werden.*

- Patentrecht als “Ein-, Ausfuhr- oder Transitbestimmung“?
- Bei Obliegenheitsverletzung Leistungsfreiheit nach Ziff.2.2, wenn Versicherer kündigt
- Kein Kündigungsrecht und Leistungspflicht, wenn kein Verschulden des VN gegeben ist

### DTV Güter Kriegsklausel 2000/2011

- Ziff. 1.1.2: Deckung von  
*Beschlagnahme, Entziehung oder sonstigen Eingriffen von hoher Hand*
- Aber nur  
*als Folge der in Ziffer 1.1.1 genannten Gefahren*
- Ziff. 1.1.1:  
*Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnlichen Ereignissen und solchen, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben*

### DTV Güter 2000/2011

Sofern kein hoheitlicher Eingriff vorliegt:

- „Besondere Fälle“ nach Ziff. 2:

#### 2.2.2 Beschädigte Güter

*Sind die Güter bei Beginn der Versicherung beschädigt, so leistet der Versicherer für den Verlust oder die Beschädigung nur Ersatz, wenn die vorhandene Beschädigung ohne Einfluss auf den während des versicherten Zeitraums eingetretenen Schaden war.*

- Sind Güter, bei denen eine Patentrechtsverletzung vorliegt, „beschädigt“?
- Wertbeeinträchtigung ohne Substanzverletzung
- Einfluss auf den Schaden zu bejahen – Achtung: Abweichung von causa proxima Regel

### DTV Güter 2000/2011

- „Nicht ersatzpflichtige Schäden“ nach Ziff. 2.5 :

2.5.1 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, verursacht durch  
2.5.1.2 inneren Verderb oder die **natürliche Beschaffenheit** der Güter

- Ist Verlust durch die Patentrechtsverletzung verursacht?
  - Achtung: keine Abweichung von der causa proxima Regel
  - Was ist causa proxima: die Patentrechtsverletzung als solche, oder das Einschreiten des Patentinhabers?

### Wenn sich nach Überprüfung herausstellt, dass keine Patentrechtsverletzung vorliegt:

- Keine Beschädigung im Sinne von Ziff. 2.1
- Ausschluss in Ziff. 2.5.1.1: Verzögerung der Reise

### Kosten, die während der Überprüfung entstehen (z.B. Lager- und Umfuhrkosten):

- Keine Schadenabwendungskosten nach Ziff. 2.3.1.2.1, weil kein versicherter Schaden abgewendet wird
- Keine Schadenfeststellungskosten nach Ziff. 2.3.1.2.3, weil kein versicherter Schaden festgestellt werden soll
- Keine Umladungskosten nach Ziff. 2.3.1.3, weil nicht durch ein versichertes Ereignis oder einen Transportmittel verursacht

## DTV Güter Vermögensschadenklausel 2000/2011

- Ziff. 1

*Gegenstand der Versicherung sind nach den Bedingungen dieser Klausel Vermögensschäden gemäß Ziffer 3, die in Folge eines nach dem Güterversicherungsvertrag versicherten Transportes eintreten und nicht mit einem Güterschaden zusammenhängen (reine Vermögensschäden), ...*

- Ziff. 3

*Versichert sind ausschließlich Verspätungsschäden und Schäden aus Nachnahmefehlern*

- Fehlender Güterschaden gegeben, wenn keine Patentrechtsverletzung vorliegt

## DTV Güter Vermögensschadenklausel 2000/2011

- Ziff. 1

*Gegenstand der Versicherung sind nach den Bedingungen dieser Klausel Vermögensschäden gemäß Ziffer 3, die in Folge eines nach dem Güterversicherungsvertrag versicherten Transportes eintreten und nicht mit einem Güterschaden zusammenhängen (reine Vermögensschäden), sofern ein an diesem Transport beteiligter Verkehrsträger im Rahmen eines üblichen Verkehrsvertrages nach deutschem Recht dem Grunde nach haftet*

- Siehe Ausführungen von Dr. Ramming

## DTV Güter Vermögensschadenklausel 2000/2011

- Ausschluss in Ziff. 4.1.3 für

*Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand*

## Fazit:

- Keine Deckung unter DTV-Güter 2000/2011
  - Beschränkung auf Beförderungsgefahren
  - Vorschaden
  - natürliche Beschaffenheit)
- Keine Deckung unter Beschlagnahmeklausel
- Keine Deckung unter der Kriegsklausel
- Im Regelfall keine Deckung unter der Vermögensschadenklausel

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

## DISCLAIMER:

Mit dieser Präsentation wird kein Rechtsrat erteilt. Sollten Sie rechtliche Beratung benötigen, wenden Sie sich bitte gern an Prof. Dr. Dieter Schwampe, [d.schwampe@asd-law.com](mailto:d.schwampe@asd-law.com)

### FRANKFURT AM MAIN

Hamburger Allee 4 (WestendGate)  
60486 Frankfurt am Main  
T +49-69 97 98 85 0  
F +49-69 97 98 85 85

### MÜNCHEN

Oberanger 34–36  
80331 München  
T +49-89 388 08 0  
F +49-89 388 08 101

### HAMBURG

Große Elbstraße 36  
22767 Hamburg  
T +49-40 31 77 97 0  
F +49-40 31 77 97 77

### BERLIN

Kurfürstendamm 54/55  
10707 Berlin  
T +49-30 814 59 13 00  
F +49-30 814 59 13 99

### LEER

Am alten Handelshafen 3A  
26789 Leer  
T +49-491 960 71 0  
F +49-491 960 71 20

### DRESDEN

Am Brauhaus 1  
01099 Dresden  
T +49-351 866 59 0  
F +49-351 866 59 59